

Ergänzende Bedingungen Strom
der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und
dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

1. Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beauftragen (www.swo-holstein.de).

1.1. Neuanschluss

1.1.1. Die Bauart des Netzanschlusses sowie die Höhe der Absicherung richtet sich nach netztechnischen Gesichtspunkten und nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten Leistung (siehe Preisblatt Position 1.1.1. a-c).

1.1.2. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses gemäß § 9 der NAV. Die Netzanschlusskosten für Standard-Neuanschlüsse setzen sich aus Grund- und Meterpauschalpreis zusammen. Die Anschlusslänge ist auf 50 m begrenzt.

1.1.3. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH festgelegten technischen Vorgaben in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen und bekommt diese von der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH gem. Preisblatt (Position 1.1.3. a-b) vergütet.

1.1.4. Soll der Hausanschlusskasten auf einer brennbaren Wand montiert werden, sind die Voraussetzungen nach DIN VDE-AR-N 4100 Abschnitt 5.5.2. zu erfüllen. Auf brennbaren Wänden, z.B. Holzwänden, blechbekleideten Holzwänden, Gipskartonwänden müssen das Netzanschlusskabel und der Hausanschlusskasten auf einer lichtbogenfesten Unterlage verlegt werden. Diese Unterlage muss allseitig 150 mm überstehen. Das Netzanschlusskabel darf nicht durch brennbare Wände geführt werden (siehe Preisblatt Position 1.1.4.).

1.1.5. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z.B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

1.1.6. Hauseinführungen in Neubauten sind in Ein- oder Mehrspartenhauseinführungen auszuführen. Für den Einbau und die Abdichtung der Gebäudeeinführung in den Baukörper ist der Bauherr verantwortlich.

Bis einschl. 69 kW ist eine Mehrspartenhauseinführung einsetzbar. (Die Mehrsparten-einführung eignen sich nur für Kabel bis 34 mm.)

Bei einem Hausanschluss ab 70 kW ist zwingend eine Einspartenhaus-einführung mit dem entsprechendem Spartendichte-lement von z.B. 48-51 mm vorzusehen (die Durchmesser der Dichte-lemente sind je nach Hersteller unterschiedlich).

Im Kellerbereich sind Mehrspartenhaus-einführungen einsetzbar, oder für Stromhaus-einführungen Kernbohrungen von 100 mm Durchmesser realisierbar. Hier sind dann 2 Ringraum-dichtungen für Kabel entsprechend des Kabel-durchmesser bereitzustellen.

1.1.7 Neuanschluss Standard

Für einen Neuanschluss Standard, in einem bereits erschlossenen Wohngebiet, gelten die im Preisblatt genannten Beträge einschl. 15 m Anschlusslänge zum nächsten möglichen Netzverknüpfungspunkt unter standardmäßigen Bedingungen, z.B. wassergebundene Oberflächen, Gehwegplatten, Pflasterflächen oder Rasenflächen.

Bei Abweichungen wie z.B. tritt Position 1.2 in Kraft.

1.2 Außergewöhnlicher Neuanschluss

Für Anschlüsse, die nach Art, Lage, Dimension, Länge, Oberfläche (mit Asphalt, Klinker hochkant mit und ohne Beton, Kopfsteinpflaster, gegossener Beton usw.), sowie Parallelverlegung an Bahnstrecken, Gleis-, Straßen- oder Gewässerquerungen, notwendige Bohrspülverfahren usw., wird für den Anschlussnehmer ein individuelles Angebot zum Festpreis erstellt.

Hausanschlüsse der Bauform II und III werden grundsätzlich mit einem Kabelverteilerschrank hergestellt.

1.3. Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen

1.3.1 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen bzw. Anlagen, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, gemäß § 9 NAV.

1.3.2. Die Kosten für eine Anschluss-/Anlagenveränderung durch Wechsel der Hausanschlusssicherungen aufgrund einer veränderten Leistungsanforderung bzw. durch Auswechslung eines Hausanschlusskastens werden gemäß im Preisblatt Position 1.3.2. a-b genannter Beträge berechnet.

1.3.3. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau (siehe Preisblatt Position 1.3.3).

1.3.4. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte

berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

1.4. Standard-Netzanschlüsse (NA)

Leistungsstufen		Bauweise	
(kW)	(A)	HA (A)	Nr.
bis 30	3x 50	100	I
bis 44	3x 63		
bis 55	3x 80		
bis 69	3x 100		
bis 87	3x 125	200	II
bis 111	3x 160		
bis 138	3x 200		
bis 173	3x 250	250	III

Höhere Leistungsstufen sind der entsprechenden Absicherung der Netzanschlüsse zuzuordnen.

1.5. Zeitlich befristeter Anschluss

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z.B. Schausteller, Baustromanschluss) hat der Kunde auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH heranzuführen. Das An- und Abklemmen der kundeneigenen Anlagen an das Netz der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH wird pauschal berechnet (siehe Preisblatt Position 1.5. a-c).

Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, so werden hierfür die entsprechenden Kosten berechnet.

1.6. Nicht zumutbarer Anschluss

Ist der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach den §§ 17, 18 EnWG nicht zumutbar, kann die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

1.7. Wiederverbinden

Das Wiederverbinden eines getrennten Netzanschlusses wird nach schriftlicher Beauftragung ausgeführt. Die Kosten richten sich nach dem Preisblatt und werden vom Auftraggeber übernommen (siehe Preisblatt Position 1.7).

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH sowie bei Erhöhung einer Leistungsanforderung am Netzanschluss bzw. der Anlage zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der Niederspannungsverteilungsanlagen erforderlich werden, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet werden. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die Niederspannungs-verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

Der aktuelle Baukostenzuschuss für einen Netzanschluss im Niederspannungsverteilnetz der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH ist im Preisblatt Position 2.0 aufgeführt. Gemäß § 11 Abs. 2 NAV stellt die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH pauschalierte Baukostenzuschüsse (BKZ) in Rechnung.

Bis zu einer Grenze von 3x 50 A (30 KW) wird kein BKZ erhoben.

Grundlage für die BKZ-Berechnung ist die beantragte Leistung für den Netzanschluss.

3. Inbetriebsetzung, Überprüfung (§ 14 und 15 NAV)

3.1. Standard-Inbetriebsetzungen

Die Kosten für die Inbetriebsetzung eines Standard-Netzanschlusses bzw. Anlage (gilt nur für Standard-Zähler), ausgelöst durch einen Neuanschluss oder einer Veränderung eines Netzanschlusses bzw. Anlage, werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preisblatt Position 3.1. a-c).

Die Inbetriebsetzung wird durch einen Mitarbeiter der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH oder einen Beauftragten durchgeführt.

Die Leistung umfasst die Montage ohne die Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung.

3.2. Außergewöhnliche Inbetriebsetzungen

Eine außergewöhnliche Inbetriebsetzung (gilt nur für Nicht-Standard-Zähler, z.B. Wandlermessung, Mehrtarifzähler mit Steuergerät, etc.), wird dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preisblatt Position 3.2. a-e).

Die Inbetriebsetzung wird durch die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH oder einen Beauftragten durchgeführt.

Die Leistung umfasst die Montage ohne die Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung.

Ab einer Jahresarbeit größer 100.000 kWh ist durch den Netzbetreiber eine Leistungsmessung vorgesehen.

3.3. Auswechseln von Sicherungen

Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlussicherungen und Sicherungen vor der Messeinrichtung, die z.B. durch Überlastung oder Kurzschluss entstanden sind, sowie die dann notwendige Inbetriebsetzung werden pauschal berechnet (siehe Preisblatt Position 3.3. a-b).

3.4. Wiederanlegen von Plombenverschlüssen

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH – ein Pauschalbetrag fällig (siehe Preisblatt Position 3.4).

In Wiederholungsfällen wird nach Aufwand abgerechnet.

4. Mess- und Steuereinrichtungen

4.1. Nachprüfen von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung trägt die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung (siehe Preisblatt Position 4.1) zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der zurzeit gültigen Beglaubigungskostenordnung.

4.2. Zählerauswechslung

Der Pauschalpreis für die Zählerauswechslung beinhaltet die Auswechslung eines Standard-Zählers (siehe Preisblatt Position 4.2).

4.3 Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten (siehe Preisblatt Position 4.3).

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren sowie die technischen Anschlussbedingungen finden Sie auch im Internet unter www.swo-holstein.de.

Diese technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

6. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NAV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzanschlusskosten und ggf. der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung der Leistung fällig.

Bei einem größeren Leistungsumfang kann die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) Mahnkosten (siehe Preisblatt Position 6.0) und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig.

7. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) und deren Aufhebung werden dem Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

Ist für die Aufhebung der Unterbrechung der Wiedereinbau eines Zählers erforderlich, wird dieser pauschal abgerechnet (siehe Preisblatt Position 7.2. b).

Die Aufhebung einer Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind, und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

7.1 Einstellung der Versorgung

Für die Einstellung der Versorgung werden die Kosten nach Preisblatt Position 7.1. a-b berechnet.

7.2. Wiederaufnahme der Versorgung

Für die Wiederaufnahme der Versorgung werden die Kosten nach Preisblatt Position 7.2. a-b berechnet.

8. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet (www.swo-holstein.de).

9. Haftung

Die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH haften bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Im Übrigen haftet die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

Die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

10. Dezentrale Erzeugungsanlagen

Die Bedingungen zum Anschluss einer dezentralen Erzeugungsanlage an das Stromnetz der Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH finden Sie im Internet unter www.swo-holstein.de.

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Eigenerzeugungsanlage werden pauschal berechnet (siehe Preisblatt Position 10.0).

Je nach Leistungsklasse der Eigenerzeugungsanlage werden weitere Kosten berechnet (siehe Preisblatt Position 10.1.a - 10.3.b).

Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Die Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.swo-holstein.de abrufbar.

Die „Ergänzenden Bedingungen Strom“ und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Oldenburg in Holstein den 01.12.2023

Anlage: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Strom

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Strom
- Stadtwerke Oldenburg in Holstein GmbH -**

Ziffer	Leistung	Details	Netto in €	Brutto in €
1.1.1.a	Neuanschluss Standard Bauform I	Grundpreis bis 3 x 100 A Absicherung bis 3 x 50 A (30 KW) ohne BKZ Inkl. Kabellänge bis zu 15m	802,73	955,25
		Je Meter Mehrlänge	18,41	21,91
1.1.1.b	Neuanschluss Standard Bauform II	Grundpreis bis 3 x 200 A Absicherung bis 3 x 50 A (30 KW) ohne BKZ wenn Kabelverteilerschrank vorhanden Inkl. Kabellänge bis zu 15m	1032,81	1229,04
		Je Meter Mehrlänge	23,01	27,38
1.1.1.c	Neuanschluss Standard Bauform III	Grundpreis bis 3 x 250 A Absicherung bis 3 x 50 A (30 KW) ohne BKZ wenn Kabelverteilerschrank vorhanden Inkl. Kabellänge bis zu 15m	1181,08	1405,49
		Je Meter Mehrlänge	27,61	32,86
1.1.3.a	Kabelgraben	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	6,72	8,00
1.1.3.b	Graben für Strom-Anschluss	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	8,40	10,00

Ziffer	Leistung	Details	Netto in €	Brutto in €
1.1.4.	Lichtbogenfeste Platte: 0,5 m x 0,75 m	Liefern	42,02	50,00
		Liefern und Montieren	58,82	70,00
1.2	Außergewöhnlicher Neuanschluss	Abweichung vom Neuanschluss Standard		nach Aufwand
1.3.2.a	Anschluss/Anlagenveränderun g durch Wechsel der Hausanschluss-Sicherungen aufgrund einer veränderten Leistungsanforderung	Bis 100 A	40,90	48,67
		Über 100 A	48,57	57,80
1.3.2.b	Anschluss-/ Anlagen- veränderung durch Auswechslung Hausanschlusskasten	Bis 100 A	138,05	164,28
		Über 100 A	278,65	331,59
1.3.3.	Trennung des Netzanschlusses		294,12	350,00
1.5.a	Zeitlich befristeter Netzanschluss für Schausteller (Einzelveranstaltung) oder Baustrom	bis 3 x 63 A	71,58	85,18
		bis 3 x 200 A	130,38	155,15
1.5.b	Zeitlich befristeter Netzanschluss für Großveranstaltungen (z.B. Stadtfest, etc.)	3 x 63 A	65,00	77,35
1.5.c	Vorverlegter befristeter Anschluss	auf dem gewünschten Grundstück mit besonderer Vorbereitung (z.B. Holzkiste)	300,00	357,00
1.7.	Wiederverbinden einen getrennten Hausanschlusses			nach Aufwand

Ziffer	Leistung	Details	Netto in €	Brutto in €
2.0.	Baukostenzuschuss Leistungspreis Die ersten 3x 50 A (30 kW) sind bereits berücksichtigt.	1 kW	90,00	107,10
		44 kW 3 x 63 A	1260,00	1499,40
		55 kW 3 x 80 A	2250,00	2677,50
		69 kW 3 x 100 A	3510,00	4176,90
		87 kW 3 x 125 A	5130,00	6104,70
		111 kW 3 x 160 A	7290,00	8675,10
		138 kW 3 x 200 A	9270,00	11.566,80
		173 kW 3 x 250 A	12.870,00	15.315,30
3.1.a	Standard-Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage		38,35	45,64
3.1.b	Standard-Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage	Zeitgleiche Inbetriebsetzung, je weitere Kundenanlage	15,34	18,26
3.1.c	Standard-Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage	Vergebliche Inbetriebsetzung	30,68	36,51
3.2.a	Außergewöhnliche Inbetriebsetzung	Leistungsgemessene Kundenanlage (RLM-Kunde), ohne Wandler	63,00	74,97
3.2.b	Außergewöhnliche Inbetriebsetzung	Leistungsgemessene Kundenanlage (RLM-Kunde), mit Wandler	84,00	99,96
3.2.c	Außergewöhnliche Inbetriebsetzung	Zähleinrichtung SLP (Standardlastprofil: < 100.000 kWh Jahresarbeit), mit Wandler	52,50	62,48
3.2.d	Außergewöhnliche Inbetriebsetzung	Rundsteuerempfänger bzw. sonstige Schalt- und Steuereinrichtungen	40,00	47,60

Ziffer	Leistung	Details	Netto in €	Brutto in €
3.2.e	Außergewöhnliche- Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage	Vergebliche Inbetriebsetzung	30,68	36,51
3.3.a	Auswechslung schadhafter HA- Sicherungen sowie Wiederinbetriebsetzung	Während der üblichen Geschäftszeiten	37,47	44,59
3.3.b	Auswechslung Schadhafter HA- Sicherungen sowie Wiederinbetriebsetzung	Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, Zuschlag	13,22	15,73
3.4.	Plombenanschlüsse	Wiederanbringung schadhafter Plombenanschlüsse	33,06	39,34
4.1.	Nachprüfung der Messeinrichtung/ Auswechslung eines Zählers	Im Fall, dass der Zähler innerhalb der erlaubten Toleranzen ist, zusätzliche Kosten für das Eichamt	38,35	45,64 zzgl. Eichamt (ca. 70,00 € für das Eichamt)
4.2.	Zählerauswechslung	Auswechslung eines Standard- Zähler auf Kundenwunsch	38,35	45,64
4.3.	Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen	Je Kundenanlage		nach Aufwand
6.0.	Mahngebühren	Je Vorgang	5,00	5,00

Ziffer	Leistung	Details	Netto in €	Brutto in €
7.0.	Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messanlagen vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Einstellung der Versorgung nach Aufwand berechnet	Je Kundenanlage		nach Aufwand
7.1.a	Einstellung der Durchleitung/Versorgung durch Sperrung des Zählers	Je Kundenanlage und je Einsatz	52,50	52,50
7.1.b	Einstellung der Durchleitung/Versorgung durch Ausbau des Zählers wegen nicht gezahlter Forderungen	Je Kundenanlage und je Einsatz	52,50	52,50
7.2.a	Wiederaufnahme der Durchleitung/Versorgung durch Öffnung eines gesperrten Zählers	Je Kundenanlage und je Einsatz	52,50	62,48
7.2.b	Wiederaufnahme der Durchleitung/Versorgung durch den Wiedereinbau des Zählers wegen nicht gezahlter Forderungen	Je Kundenanlage und je Einsatz	52,50	62,48
10.0.	Dezentrale Erzeugungsanlagen	Inbetriebsetzungspauschale	114,00	135,66
10.1.a	PV/KWK- Anlagen 0 – 30 kW: Einspeisemanagement durch Netzbetreiber	Inbetriebsetzung Funkrundsteuerempfänger	40,00	47,60

Ziffer	Leistung	Details	Netto in €	Brutto in €
10.1.b	PV/KWK-Anlagen 0 – 30 kW: Einspeisemanagement durch Netzbetreiber	Jährliche Miete Funkrundsteuerempfänger	50,00	59,50
10.2.a	PV/KWK-Anlagen 30 – 100 kW: Einspeisemanagement durch Netzbetreiber	Inbetriebsetzung Funkrundsteuerempfänger	40,00	47,60
10.2.b	PV/KWK-Anlagen 30 – 100 kW: Einspeisemanagement durch Netzbetreiber	Jährliche Miete Funkrundsteuerempfänger	50,00	59,50
10.3.a	PV/KWK-Anlagen > 100 kW: Einspeisemanagement durch Netzbetreiber	Inbetriebsetzung fernsteuerbare Messeinrichtung, Ist-Einspeisung abrufbar	40,00	47,60
10.3.b	PV/KWK-Anlagen > 100 kW: Einspeisemanagement durch Netzbetreiber	Jährliche Kosten Fernwirkanlage	84,00	99,96

Stand: 01.01.2024